



# Bekanntmachung der Stadt Wesel

## **Allgemeinverfügung der Stadt Wesel zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung des Bereichs, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß §§ 1 und 3 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1043 b – 1052 b) erlässt die Stadt Wesel als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende Allgemeinverfügung:

### **I.**

**Für folgende Bereiche gilt zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:**

**- Fußgängerzone der Stadt Wesel (Hohe Straße, Viehtor, Brückstraße, Schmidtstraße, Heuberg, Pergamentstraße).**

### **II.**

**Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

### **III.**

**Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.**

### **IV.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

## **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß §§ 1 und 3 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1043 b – 1052 b).

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW die Stadt Wesel als örtliche Ordnungsbehörde.

In dem unter Ziffer I. genannten Bereich muss davon ausgegangen werden, dass gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Daher ist für diesen Bereich zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Im gesamten Stadtgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber eine Quarantäne angeordnet worden ist.

Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens werden in der Stadt Wesel aktuell weiter steigende Fallzahlen verzeichnet. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Begegnungen ohne Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands tragen nachweislich zur Ausbreitung des Infektionsgeschehens bei.

Die mit dieser Allgemeinverfügung unter Ziffern I. getroffenen Maßnahmen sind als notwendige präventive Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren

unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung geboten.

Die Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem in ihrer Intensität angesichts der zum Schutz der Bevölkerung überragenden Bedeutung der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgehendes in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Regelungen der Ziffer I. der Allgemeinverfügung sind aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen die Regelungen des § 3 CoronaSchVO sowie die übrigen unter Ziffer I. getroffenen Anordnungen sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden bzw. können geahndet werden (§§ 18 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO bzw. 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wesel, den 02.11.2020  
Stadt Wesel  
Die Bürgermeisterin

Ulrike Westkamp